



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 07.08.2025  
Sachb.: Mag. Klemens Kummer  
Tel.: +43 57 600-2329  
Fax: +43 2682-2899  
E-Mail: post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at

**Zahl:** 2024-004.923-25/21  
**OE:** A2-HWA-RAB  
(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)  
**Betreff:** PV-FFA Strebersdorf - Genehmigungsbescheid

## Bescheid

Über den Antrag der BE Energy GmbH, Kasernenstraße 10, 7000 Eisenstadt, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, auf Erteilung der elektrizitäts- und naturschutzrechtlichen Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage Strebersdorf ergeht folgender

### Spruch

#### I.

Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach den Bestimmungen des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes, Bgld. EIWG 2006, LGBl. Nr. 59/2006 idgF, wird, unter Mitwirkung der Regelungen des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991 idgF, betreffend das Vorhaben der Errichtung und des Betriebes der **Photovoltaik-Freiflächenanlage Strebersdorf** samt Nebenanlagen auf einer Gesamtfläche von ca. 38 ha, bestehend aus 72.410 PV-Modulen mit einer Gesamtleistung DC von rund 45,6 MWp, auf den Grundstücken Nr. 2232 und 842/3 der KG Strebersdorf in der Gemeinde Lutzmannsburg, stattgegeben und die elektrizitätsrechtliche Genehmigung gemäß § 5 Abs. 1 Z 1, §§ 8, 11 und 12 Abs. 1 des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes, Bgld. EIWG 2006, LGBl. Nr. 59/2006 idgF, unter Mitwirkung der Genehmigungsvoraussetzungen der §§ 5 und 6 des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991 idgF, bei Einhaltung der nachstehenden Auflagen erteilt.

#### II.

Für die Erteilung dieser Bewilligungen ist gemäß TP 26 lit. b der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2012 – LVAV 2012, LGBl. Nr. 47/2012 idgF, eine Verwaltungsabgabe von EUR 109,50 zu entrichten.

### III.

Für die mündliche Verhandlung am 17.02.2025, an der 2 Organe des Amtes der Burgenländischen Landesregierung für 2 angefangene halbe Stunden teilgenommen haben, ist gemäß der Landeskommmissionsgebührenverordnung 1990, LGBl. Nr. 71/1990 idGF, eine Kommissionsgebühr von EUR 65,60 zu entrichten.

### IV.

Durch die Einspeisung des erzeugten elektrischen Stroms in das öffentliche Netz im Ausmaß von jährlich ca. 70 GWh leistet die gegenständliche PV-Freiflächenanlage einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der nationalen Energie- und Klimaziele und dient damit Zwecken der öffentlichen Versorgung der Bevölkerung mit Strom iSd § 5 Abs. 1 Z 3 Burgenländisches Grundverkehrsgesetz 2007 (Bgl. GVG 2007).

Die mit den Genehmigungsvermerken versehenen Einreichunterlagen bilden einen integrierten Bestandteil dieses Bescheides:

- 01.00-01 Inhaltsverzeichnis
  - A.01.00-00 Antrag elektrizitätsrechtliche Genehmigung
  - B.01.00-00 Technischer Bericht und voraussichtliche Auswirkungen
  - B.02.00-00 Übersichtslageplan [A3]
  - B.03.00-00 Belegungsplan [A0]
  - B.04.00-00 Schema Anlagenschnitt [A3]
  - B.05.00-00 Bestätigung Netzzugang Netzparallelbetrieb
  - B.06.00-00 Grundstücks- und Eigentümerverzeichnis
  - C.01.00-00 Netzberechnung
  - C.02.00-00 Geotechnischer Bericht
  - C.03.00-00 Berechnungsprotokoll Blendung und Sichtbarkeitsanalyse
  - D.01.00-00 Datenblatt Trägersystem
  - D.02.00-00 Datenblatt PV Modul
  - D.03.00-00 Datenblatt Kabel
  - D.04.00-00 Datenblatt Stringwechselrichter
  - D.05.00-00 Datenblatt AC Sammler
  - D.06.00-00 Datenblatt Smart Transformer Station
  - D.07.00-00 Technische Beschreibung Anlagencontainer
  - D.08.00-00 Schnittstelle Maschinenbau – Hochbau
  - D.09.00-00 Konformitätserklärung zaunlose Anlage Schletter
  - D.10.00-00 Inspektionsbericht Unterkonstruktion
  - D.11.00-00 Konformitätserklärung gem. EG-Maschinenrichtlinie
  - D.12.00-00 Personenschutz - Zusatz Maschinenbau
- 
- 01.00-00 Inhaltsverzeichnis
  - 02.00-00 Antrag naturschutzrechtliche Genehmigung
  - 03.00-00 Projektbeschreibung
  - 04.00-00 Übersichtslageplan [A3]
  - 05.00-00 Belegungsplan [A0]
  - 06.00-00 Visualisierung des Vorhabens
  - 07.00-00 Fachbeitrag Landschaftsbild
  - 08.00-00 Sichtbarkeitsanalyse
  - 09.00-00 Fachbeitrag Ökologie

## Anlagenbeschreibung:

Die Antragstellerin beabsichtigt auf den Grundstücken Nr. 2232 und 842/3 der KG Strebersdorf in der Gemeinde Lutzmannsburg die Errichtung und Betrieb einer freistehenden Photovoltaikanlage mit einer Engpassleistung DC von rund 45,6 MWp (Engpassleistung AC 42,9 MW), zur Erzeugung von nachhaltigem Strom aus Sonnenenergie, der in das öffentliche Netz eingespeist wird (Volleinspeisung). Es wird von einer durchschnittlichen Jahresproduktion von ca. 70 GWh ausgegangen. Mit der Volleinspeisung können rechnerisch in etwa 18.500 Haushalte mit Strom versorgt werden. Die Anlage befindet sich in der ausgewiesenen 51. Eignungszone „Lutzmannsburg/Nikitsch“ und ist als Agri-PV-Anlage geplant, d.h. die Flächen zwischen den Trackerreihen werden weiterhin landwirtschaftlich bewirtschaftet.

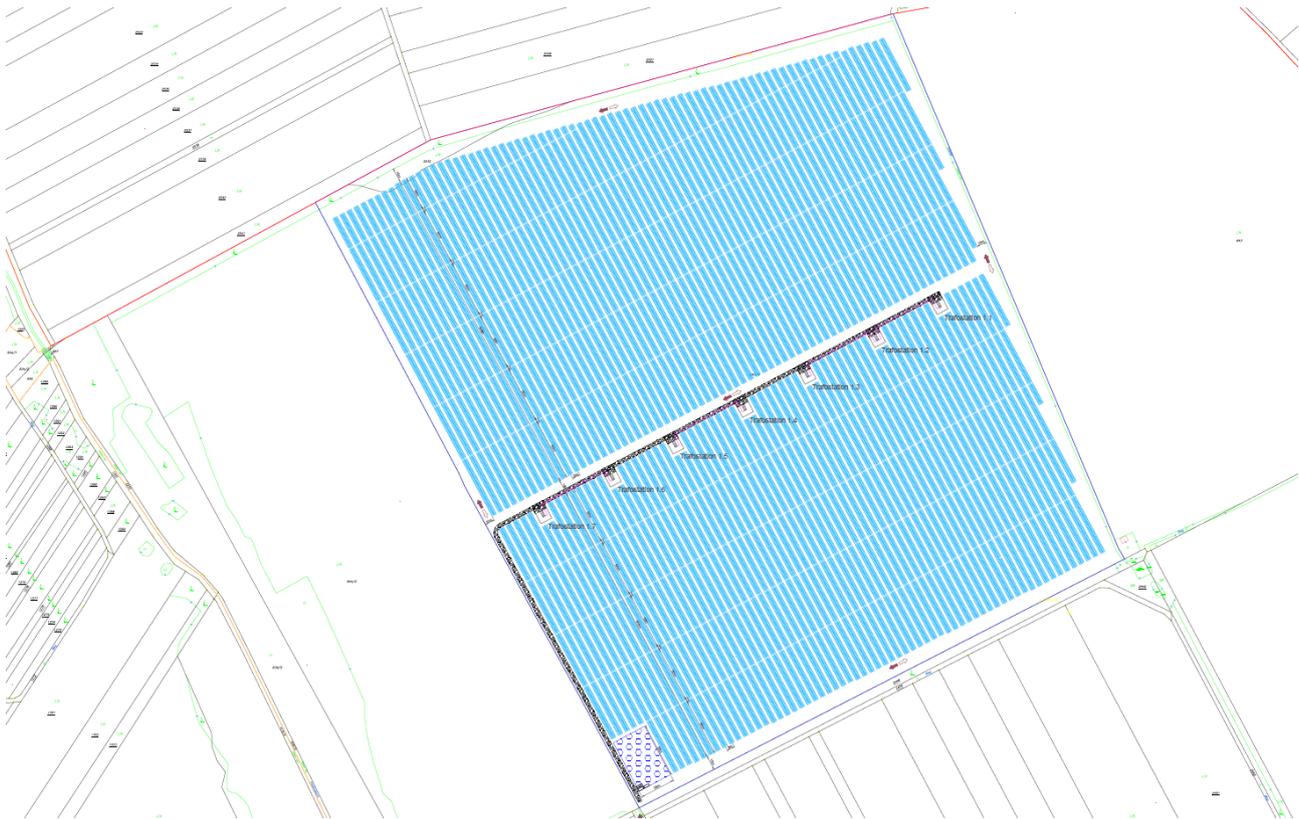


Abbildung 1 - Ausschnitt aus Dokument „B.03.00-00 Belegungsplan [A0]“ aus den Einreichunterlagen

## PV-Module und Montagesystem:

Die insgesamt 72.410 PV-Module der Type JAM72D42 LB mit einer Nennleistung von 630 Wp/Modul des Herstellers JA Solar, werden auf den im Spruch angeführten Grundstücken, wie im Modulbelegungsplan dargestellt, auf einem Nachführsystem (Tracker) der Firma Schletter als Unterkonstruktion installiert.

Bei dieser grob Ost-West ausgerichteten Aufständigung folgen die Module mit Hilfe einer motorisierten Halterung dem Sonnenstand, um optimalen Ertrag zu generieren. An der Drehachse sind in einem regelmäßigen Abstand Zahnräder befestigt, die wiederum an zwei Punkten der Querprofile befestigt sind. An diesen Querprofilen sind die Module fixiert. Für die Nachführung kommt ein netzgekoppelter 24 V (DC) Motor zum Einsatz.

Die Nordwest-Südost verlaufenden Achsen werden mit einem Abstand von 8 m aufgestellt (Achse zu Achse). Die Module schwenken insgesamt in einem Winkel von  $120^\circ (\pm 60^\circ - \text{Standardbetrieb})$  und variieren dementsprechend in der Höhe (Unterkante und Oberkante über Geländeoberkante

(üGOK)). Die Unterkonstruktion besteht aus bandverzinkten Stahlprofilen sowie Aluminiumprofilen und wird schonend mittels Rammverfahren in die Erde getrieben.

Standardbetrieb ( $\pm 60^\circ$ ):

Die Moduloberkante beträgt max. rd. 5 m üGOK. Die Module schwenken über den Tagesverlauf und folgen dem Sonnenstand. Die Modulunterkante befindet sich in der max. Auslenkung 1 m üGOK.

Bewirtschaftungsbetrieb ( $\pm 78^\circ$ ):

Im Bewirtschaftungsmodus schwenken die Module in die maximale Position von  $\pm 78^\circ$  und verharren dort, bis die Bewirtschaftung beendet ist. Die Moduloberkante beträgt hier max. rd. 5 m üGOK. Die Modulunterkante befindet sich in der max. Auslenkung geringfügig unter 1 m üGOK. Dieser Modus erfolgt in Ausnahmefällen, ausschließlich für die Bewirtschaftung und nur für kurze Zeit.

Stringwechselrichter:

Für die Umwandlung des von den PV-Modulen erzeugten Gleichstromes in netzüblichen Wechselstrom wird ein Wechselrichter benötigt. Zum Einsatz kommen 130 Stück Wechselrichter des Typs SUN2000-330KTL-H1 von Huawei. Die Wechselrichter werden am Montagesystem unter den Modultischen angebracht.

AC-Sammelschränke (AC Combiner Box):

Die Wechselrichter-Ausgangskabel werden in AC-Sammelschränken verschalten und stellen das Bindeglied zwischen den Stringwechselrichtern und den Transformatoren dar. Ausgehend von den AC-Sammelschränken wird je ein Sammelkabel zu dem Transformator (NS Schaltfeld) im jeweiligen PV-Feld geführt. Es kommen AC-Sammler der Firma HPL Solar oder vergleichbare Produkte zum Einsatz.

Huawei Smart Transformer Station:

Die Smart Transformer Station von Huawei beinhaltet Niederspannungsverteilung, Transformator und Mittelspannungsschaltanlage. Die Station ist im Containerformat ausgeführt (20' HC ISO Container) und wird als schlüsselfertige Trafostation geliefert. Die Smart Transformer Station wird in einem Umkreis von 5 m mit einem mindestens 1,60 m hohen Zaun eingezäunt. Die Zaunverankerung erfolgt nach örtlichen Gegebenheiten, nach Möglichkeit werden die Steher schonend mittels Ramme in den Untergrund getrieben oder mittels rückstandslos entfernbaren Schraubfundamenten errichtet.

Zwischen der Erzeugungsanlage und der Übertragungsleitung werden Mittelspannungs-Transformatoren des Typs Jupiter-3000K-H1 bzw. JUPITER-6000K-H1 der Firma Huawei geschaltet, die die Wechselrichterausgangsspannung in die gewünschte Übertragungsspannung umwandeln. Die Wechselrichter werden auf der Niederspannungsseite der Smart Transformer Station angeschlossen. Der Transformator wandelt die Niederspannung der Wechselrichter in die Mittelspannung des Verteilnetzes um.

Verkabelung der Anlagenteile:

DC-Verkabelung:

Die PV-Module werden mittels an den Modulen vormontierten, witterungsbeständigen Anschlussboxen zusammengeschlossen. Die einzelnen DC-Stringleitungen verlaufen dann unterhalb der PV-Module und werden in dafür vorgesehenen witterungsbeständigen Kabeltragsystemen/Kabelrinnen und/oder werden mittels Kabelkүнetten bis zu den Wechselrichtern geführt. Sie werden an der Steckverbindung derart installiert, dass sie ohne Hilfsmittel (Werkzeug) nicht gelöst werden können oder alternativ werden Steckverbindungen lückenlos in entsprechend

verschlossenen Verrohrungen/Kabelkanälen geführt. Die DC-Steckverbindungen der Kabel von Typ „Photovoltaik-Steckverbinder - PV-C1M-C-HSG – 1050770“ der Firma Phoenix weisen ebenfalls eine Bemessungsspannung von 1.500 V auf.

Es werden max. 24 Module zu einem String verschalten, weiters werden max. 22 Strings in einem Wechselrichter verschalten. Pro MPP-Tracker werden max. 4 Strings angeschlossen.

#### AC-Verkabelung

Die Ausgangskabel der Wechselrichter (AC-Seite) werden in Kabelkünetten (Erdkabel) zu den AC Combiner Boxen geführt. Von den AC Combiner Boxen werden die Kabelsysteme zur jeweiligen Smart Transformer Station verlegt (Erdkabel) und dort auf der NS-Verteilung angeschlossen. Die Smart Transformer Stations werden auf der Mittelspannungsebene ebenfalls mit Erdkabel miteinander verschalten. Von der jeweils letzten Mittelspannungs-Schaltanlage eines Erzeugungsstrangs erfolgt die Fortleitung der elektrischen Energie zum Netzanschlusspunkt.

Die Verlegung der gesamten Verkabelung erfolgt gemäß den Bestimmungen der OVE E 8120:2017-07-01. Die Dimensionierung der Querschnitte erfolgt nach maximaler thermischer Belastung ggf. bei maximaler Scheinleistung unter Beachtung der jeweiligen Verlegungsfaktoren bzw. ggf. unter Berücksichtigung der maximalen Spannungsanhebung.

#### Kommunikationskabel & Datenaustausch:

Zur Kommunikation und Überwachung der Anlage werden die einzelnen Anlagenteile miteinander verbunden und an verschiedenen Stellen an Überwachungs- und Datenaustauschgeräte angeschlossen. Es werden Kommunikations- und Überwachungsgeräte installiert. Parallel zur AC-Kabelableitung werden in einem eigenen Leerrohr Datenkabel (Lichtwellenleiter) verlegt, welche die Kommunikation zwischen dem Netz und der PV-Anlage sicherstellen. Des Weiteren werden die Anlagenteile, die im Netzparallelbetrieb laufen, im UW Oberpullendorf an das Internet angeschlossen, damit die Verbindung zur Betriebsüberwachungszentrale sichergestellt ist. Sollte der Netzbetreiber eine Fernwirkrichtung für dynamische Netzeinstellungsvorgaben fordern, so ist dafür ein Datenleiter vorgesehen, der bis zu dem Solarparkrechner (Übergeordneter Anlagenparkrechner) geführt werden kann.

#### Elektrische Schutzeinrichtungen:

Folgende Schutzeinrichtungen sind vorgesehen:

- Automatische Netztrenneinrichtung (ENS) bei Abschaltung des Stromnetzes gemäß OVE E 8101:2019-01-01 + OVE E 8101/AC1:2020-05-01 sowie TOR Erzeuger
- DC-Trennschalter
- Überspannungsschutz sowohl auf DC- sowie auf AC-Seite
- NH-Trenner als Leitungsschutz
- Schutzmaßnahme Nullung (nach Freigabe des Netzbetreibers) AC-seitig
- Doppelte oder verstärkte Isolierung DC-seitig
- Fehlerstromüberwachung im Wechselrichter
- Teile, die während des Betriebs unter Spannung stehen, werden isoliert ausgeführt und durch ihre Bauart, Lage, Anordnung oder durch besondere Vorrichtungen gegen direkte Berührung geschützt sein.

#### Automatische Netztrenneinrichtung (ENS):

Unabhängig von der Schaltstelle, die für den Netzbetreiber jederzeit zugänglich sein muss, braucht eine Stromerzeugungsanlage im Netzparallelbetrieb eine automatische Netztrenneinrichtung. Die automatische Netztrenneinrichtung besteht aus Entkupplungsschutz (Schutzrelais) und dazugehörigen Entkupplungsstelle (Leistungsschalter). Der Entkupplungsschutz steuert die Entkupplungsstelle an, sobald gestörte Betriebszustände auftreten. Einstellwerte und Auslösedauer für gestörte Betriebszustände sind im Einvernehmen mit dem Verteilnetzbetreiber bzw. gem. TOR Erzeuger zu wählen. Es kommen Schutzrelais der Firma Compact Electric Typ CDMRE 100 oder

technisch gleichwertige Produkte zum Einsatz. Um die erforderliche Betriebsspannung des Gerätes zu gewährleisten, werden Spannungswandler eingesetzt. Das Relais erfüllt die Vorgaben der OVE E 8101:2019-01-01 + OVE E 8101/AC1:2020-05-01.

**Erdung, Potenzialausgleich und Überspannungsschutz:**

Ein getrennter Blitzschutz über Fangstangen ist aus Risikogesichtspunkten nicht notwendig, sofern der interne Blitzschutz ausreichend ausgelegt wird. Zum Schutz der Anlage gegen Überspannungen werden sowohl DC- als auch AC-seitig Überspannungsableiter eingesetzt. Die Anlage wird in den Potentialausgleich eingebunden.

Die Tische der Unterkonstruktion sind im Boden verankert und stellen somit die Erdung sicher. Für den Potentialausgleich werden die Tische an jeweils einem Steher mittels einem 10 mm starken NIRO-Draht, welcher im Erdreich verlegt wird, verbunden. Die Gestelle werden untereinander mit je zwei unabhängig voneinander liegenden 10 mm starkem NIRO-Drähten verbunden, sodass eine geschlossene Erdung des Gesamtsystems erreicht wird. Die Erdungsanlage wird gemäß OVE E 8014:2019-01-01 und OVE EN 50522:2023-11-01 ausgeführt.

**Isolationsüberwachung:**

Die Wechselrichter verfügen über die Schutzeinrichtung Isolationsüberwachung. Die Isolationsmessung wird bei jedem Hochfahrprozess einmalig durchgeführt, wenn kein Fehler vorliegt, erfolgt das Hochfahren und der Betrieb des Wechselrichters. Sollte während des Betriebs ein ISO-Fehler auftreten, wird dieser indirekt über andere Messungen (z.B. Stringstrommessung) erfasst. Der Wechselrichter fährt unverzüglich hinunter und startet automatisch einen neuen Hochfahrprozess inkl. Isolationsmessung. Sollte nun die Isolationsmessung negativ ausfallen, fährt der WR hinunter und schickt eine Fehlermeldung an die Betriebsführung. Diese indirekte Messung bedingt, dass die DC-Seite der PV-Anlage ein System mit Schutzklasse 2 Komponenten ist (System gegen Erde isoliert).

Ein einpoliger Erdschluss ist äquivalent zu einem IT-System als erster Fehler anzusehen (ungefährlich für Menschen und Sachgüter). Bei einem zweipoligen Kurzschluss erfolgt eine sofortige Abschaltung des Wechselrichters, da eine niederohmige Verbindung zwischen Plus und Minus detektiert wird. Bei einem zweipoligen Kurzschluss bleibt der Wechselrichter ausgeschaltet. Aufgrund dieser Maßnahmen kann auf eine fortlaufende Isolationsüberwachung der DC-Seite verzichtet werden.

#### Geltende Normen und Vorschriften für den Betrieb der PV-Anlage:

Es werden die einschlägigen technischen Normen und Regelwerke in ihrer gültigen Fassung eingehalten, insbesondere sind dies:

- OVE E 8101:2019-01-01 + OVE E 8101/AC1:2020-05-01 (speziell Teil 7-712 PV-Anlagen)
- OVE E 8120:2017-07-01
- OVE-Richtlinie R 11-1:2022-05-01
- ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet):2014-10-01

Weiters werden für den Betrieb der PV-Anlage auch folgende Normen und Vorschriften beachtet:

- Dokumentation der Erstprüfung und der wiederkehrenden Prüfungen nach Vorlage der OVE E 8101:2019-01-01 + OVE E 8101/AC1:2020-05-01 Teil 6
- Erstellung eines Anlagenbuches gemäß OVE E 8101:2019-01-01 + OVE E 8101/AC1:2020-05-01 Teil 1
  - Ein Prüfbefund wird dem Anlagenbuch beigelegt, in diesem sind auch die elektrischen Schutzmaßnahmen der Anlage angeführt.
- Die Anlagendokumentation wird ebenso ein einpoliges Übersichtsschaltbild enthalten, aus dem die Verschaltung der Module hervorgeht. Der Netzzutrittsvertrag wird der Anlagendokumentation ebenso beigelegt.
- Kennzeichnung der Anlage und Dokumentation der Leitungsführung gemäß OVE-Richtlinie R 11-1:2022-05-01

- Zutreffende verbindlich genannte Normen der Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020

Die entsprechenden Prüfungen garantieren, dass die Anlage elektrotechnisch sicher ist und es ist jedenfalls sichergestellt, dass die einschlägigen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften eingehalten werden.

#### Sonstige Einrichtungen:

Es sind 2 Anlagencontainer vorgesehen. Der kleine Container (20ft) wird als Anlagenbetriebsraum genutzt (kein dauerhafter Arbeitsraum, keine geplante Gleichzeitigkeit von Mitarbeitern), in welchem der Solarparkrechner untergebracht ist. In einem Container befindet sich ebenfalls ein Schreibtisch für Wartungs- und Servicepersonal und Platz für die Anlagendokumentation. Der zweite Container wird als Lagercontainer (z.B. für Werkzeug und Ersatzmaterial) genutzt, es werden jedenfalls inerte Stoffe gelagert. Die Container sind nicht klimatisiert.

Der für den Solarparkrechner und die Beleuchtung notwendige Strom wird mittels Eigenbedarfstransformator, situiert in der nächstgelegenen Smart Transformer Station, in den Betriebscontainer eingeleitet. Im Container befindet sich auch die fachgerechte Absicherung der Niederspannungsstromkreise. Weiters wird eine batteriegestützte unterbrechungsfreie Stromversorgung installiert.

Bei den geplanten Containern handelt es sich um 20ft des Typs CHV 300 und 40ft des Typs CHV 400. Die Maße des 20ft Containers betragen (L x B x H in mm) 6.058 x 2.438 x 2.791 und die Maße des 40ft Containers betragen 12.192 x 2.438 x 2.591. Die Rauminnenhöhe beträgt 2.500 mm. Die Erdung wird in den Potenzialausgleich der PV-Anlage eingebunden. Die Maße der Betonstreifenfundamente betragen (L x B x H in mm) 2.700 x 300 x 800. Eine Entwässerung von Regenwasser erfolgt an vier Punkten direkt ins Erdreich.

In Ergänzung zu den in den Projektunterlagen enthaltenen Maßnahmen zur Verhinderung und Verringerung schädlicher, belästigender oder belastender Auswirkungen werden für das Vorhaben nachstehende Auflagen festgelegt:

### **Auflagen:**

#### **Fachbereich Elektrotechnik**

1. Die PV-Anlage ist gemäß den Bestimmungen der OVE E 8101:2019-01-01 zu planen, betreiben und zu überprüfen.
2. Die PV-Anlage ist in den Potentialausgleich gemäß den Bestimmungen der OVE R-6-2-1 sowie OVE R-6-2-2 einzubinden.
3. Eine Bestätigung über die fachgerechte Ausführung der Photovoltaikanlage und des Überspannungsschutzes gem. OVE E 8101:2019-01-01 und OVE-Richtlinie R 6-2-2 ist zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
4. Eine Bestätigung über die fachgerechte Ausführung der Isolationsüberwachung gemäß ÖVE/ÖNORM EN 61557-8 ist zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
5. Nach Fertigstellung ist die Anlage einer Erstprüfung gemäß OVE EN 62446-1:2017-01-01 zu unterziehen. Die Systemdokumentation gemäß Punkt 4 dieser Norm ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und auf Verlangen der Behörde vorzulegen. Das Prüfprotokoll der Erstprüfung der PV-Anlagen gemäß OVE E 8101:2019-01-01 ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
6. Der Errichter der PV-Anlage hat den Anlagenbetreiber hinsichtlich eines sicheren Betriebes der PV-Anlage sowie über die möglichen Gefahren, welche von der PV-Anlage ausgehen können, nachweislich zu unterweisen. Der Nachweis über diese Unterweisung ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
7. Bei der Verlegung der Energie- und Steuerleitungen sind die Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM E 8120:2017-07-01 einzuhalten. Eine diesbezügliche Bestätigung über die fachgerechte Ausführung ist zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
8. Die Tische der Unterkonstruktion sind im Boden verankert und stellen somit die Erdung sicher. Für den Potentialausgleich werden die Tische an jeweils einem Steher verbunden. Die Gestelle werden untereinander mit je zwei unabhängig voneinander liegenden 10 mm starken NIRO-Drähten verbunden, sodass eine geschlossene Erdung des Gesamtsystems erreicht wird.
9. Die PV-Anlage ist wiederkehrend in einem Intervall von drei Jahren überprüfen zu lassen. Die Prüfprotokolle der wiederkehrenden Überprüfungen der PV-Anlage gemäß OVE E 8101:2019-01-01 sind vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Das zusammenfassende Ergebnis jeder wiederkehrenden Überprüfung gem. ÖVE/ÖNORM EN 62446-1:2017-01-01 ist im Überprüfungsprotokoll gesondert zu vermerken.

10. Personen, welche Tätigkeiten (z.B. Wartung, Reparatur, Reinigung) an der PV-Anlage, sowie Personen, welche Arbeiten im unmittelbaren Nahbereich der PV-Anlage durchzuführen haben, sind vom Anlagenbetreiber vor Beginn ihrer Tätigkeit über die Gefahren, welche von der PV-Anlage ausgehen können, nachweislich zu unterweisen. Die Nachweise über diese Unterweisungen sind vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
11. Die ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2008-09-01 ist einzuhalten.
12. Es ist sicherzustellen, dass Meldungen des Isolationsüberwachungssystems an die Betriebsverantwortlichen weitergeleitet und den Meldungen nachgegangen wird. Aufzeichnungen über die Fehlermeldung sind nachweislich zu führen und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
13. Eine Bestätigung von einer/einem zur gewerbsmäßigen Herstellung von Hochspannungsanlagen berechtigten Person oder Unternehmen, einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung oder einer unabhängigen Prüfstelle, über die richtlinienkonforme Ausführung der Hochspannungsanlage gem. OVE Richtlinie R 1000-3 Ausgabe: 2019-01-01, ist zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten.
14. Die Prüfprotokolle der wiederkehrenden Prüfung der Hochspannungsanlagen sind zur behördlichen Einsicht bereit zu halten, das Intervall der Prüfungen beträgt 5 Jahre.
15. Hochspannungsanlagen sind gem. OVE Richtlinie R 1000-3 Ausgabe: 2019-01-01 gegen unbefugten Zutritt zu sichern und zu kennzeichnen.
16. Auf allen Zuwegungen zum Areal sind entsprechende Warnhinweise über die Gefahren der PV-Anlage (spannungsführende Teile, Wärmeentwicklung auf den PV-Modulen...) anzubringen.

#### Hinweise:

Die mit der Elektrotechnikverordnung 2020, BGBl II Nr. 308/2020 für verbindlich erklärten elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften sind bei der Errichtung, der Instandhaltung und beim Betrieb der Anlage einzuhalten.

Die Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen vor Gefahren durch den elektrischen Strom (Elektroschutzverordnung 2012 - ESV 2012) ist einzuhalten.

## **Fachbereich Maschinenbau**

1. Zumindest 4 Wochen vor Beginn der bautechnischen Arbeiten der ggst. PV-Anlage ist der Behörde eine Betriebsanleitung vom Hersteller des Systems zur Nachführung (Trackingsystem) zu übermitteln. Aus dieser hat hervorzugehen, welche Ersatzmaßnahmen allenfalls zu treffen sind, um unzulässige Quetschgefahren durch die Nachführung (Trackingsystem) und sonstige Gefahren für betriebsfremde, und vor allem für schützenswerte Personen (Kinder, behinderte Personen, etc.), auf ein zulässiges bzw. vertretbares Risiko zu minimieren, wenn die Einzäunung des ggst. Projekts entfällt und sich die Gefahrenquelle zusätzlich in einer Höhe von unter 2700 mm befindet (lediglich Warnschilder bzw. Warnhinweise sind hier keinesfalls ausreichend). Anstelle der Betriebsanleitung ist auch die Übermittlung einer Risikoanalyse, gem. ÖNORM EN ISO 12100 möglich.
2. Auf allen Zuwegungen zum Areal sind entsprechende Warnhinweise über die Gefahren der PV-Anlage zu beweglichen Maschinenteilen anzubringen.
3. Die Konstruktion für die Montage und Befestigung der Photovoltaikmodule inkl. dem System zur Nachführung (Trackingsystem) ist gemäß dem Stand der Technik (Eurocode inkl. nationaler Festlegungen) statisch zu bemessen. Von der ausführenden Firma ist eine Bestätigung abzugeben, dass die Montage und Befestigung ordnungsgemäß ausgeführt wurden und dass die Befestigungen während der gesamten Nutzungsdauer tragsicher sind. Diese Bestätigung ist zur Inbetriebnahme vorzulegen.

## **Fachbereich Hochbau**

1. Die Fundierung der baulichen Anlagen hat auf tragfähigem Boden, jedoch bis mindestens in frostfreier Tiefe zu erfolgen. Von der ausführenden Fachfirma ist über die ordnungsgemäße Fundierung eine Bestätigung abzugeben.
2. Für die Pfahlgründungen sind die im geotechnischen Bericht angeführten Maßnahmen zu beachten und sind die für notwendig erachteten Überwachungsmaßnahmen entsprechend zu dokumentieren. Von der ausführenden Fachfirma ist über die ordnungsgemäße Fundierung eine Bestätigung abzugeben.
3. Von der ausführenden Firma ist eine Bestätigung abzugeben, dass die verwendeten Stahlteile für die vorgesehene Verwendung als Rammfundamente geeignet sind und die Art der Einbringung mittels Rammen sowie der dauerhafte Erdkontakt sich nicht negativ auf die Nutzungsdauer der Konstruktion auswirken.
4. Die Konstruktion für die Montage und Befestigung der Photovoltaikmodule ist gemäß dem Stand der Technik (Eurocode inkl. nationaler Festlegungen) statisch zu bemessen. Von der ausführenden Firma ist eine Bestätigung abzugeben, dass die Montage und Befestigung ordnungsgemäß ausgeführt wurden und dass die Befestigungen während der gesamten Nutzungsdauer tragsicher sind. Diese Bestätigung ist der Fertigstellungsmeldung anzuschließen und auf Verlangen der Behörde zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
5. Folgende Bestätigungen sind der Fertigstellungsmeldung anzuschließen und am Betriebsstandort zur behördlichen Einsicht bereitzuhalten:
  - a) Statische Berechnung und Nachweis über die ordnungsgemäße und projektgemäß ausgeführte Fundierung sämtlicher tragenden Bauteile inkl. der durchgeführten Abnahmeprüfungen und Dokumentationen bezüglich der Bodenbeschaffenheit

- b) Nachweis über die Eignung der Rammfundamente für den vorgesehenen Verwendungszweck (keine negative Auswirkung während der gesamten Nutzungsdauer durch Erdkontakt)
- c) Ausführungsnachweis gemäß den statischen Berechnungen der Konstruktion für die Montage und Befestigung der Module

#### Hinweis:

Für die Umsetzung dieses Bauvorhabens wird auf die gesetzlichen Bestimmungen des Burgenländischen Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2016 sowie auf das Bauarbeitenkoordinationsgesetz (Bau KG) hingewiesen.

#### **Fachbereich Brandschutz**

1. Die Leitungen sind im erforderlichen Ausmaß mechanisch geschützt zu verlegen, beispielsweise in Leitungskanälen aus Metall bzw. in Unterkonstruktionsprofilen der Montagegestelle. Dabei ist zu beachten, dass keine scharfen Kanten vorhanden sind, welche Leitungen beschädigen können (gegebenenfalls Kantenschutz verwenden).
2. Erfolgt die Leitungsführung von Modultisch zum nächsten Modultisch (z.B.: 1,0 m Freistreifen) oder zum Wechselrichter über das Erdreich so sind geeignete Leitungen und insbesondere Steckverbindungen zu verwenden, die für die Verlegung im Erdreich bzw. für ein Eintauchen in Wasser geeignet sind.
3. Die erdverlegten Kabel sind in einer Tiefe zu verlegen, dass sie im Zuge der Bewirtschaftung nicht beschädigt werden können, dabei ist insbesondere auf die Bewirtschaftungsmethoden zu achten (z.B.: pflügen).
4. Der betreffende Bereich unter den Wechselrichtern und/oder GAK ist mit einer Bekleidung mindestens EI 30 oder A2 zu versehen oder mit äquivalenten Brandwiderstandseigenschaften (z.B. 5 cm Kies oder mineralische Abdeckplatten), zu versehen, wobei ein allseitiger Überstand von mindestens 0,5 m vorzusehen ist.
5. Die Anschlusskästen bzw. Wechselrichter sind so anzuordnen, dass sie von direkter Sonneneinstrahlung geschützt werden. Die Herstellerangaben in Bezug auf die maximalen Temperaturen sind einzuhalten und entsprechende Maßnahmen zu setzen, damit diese nicht über- oder unterschritten werden.
6. Die internen Fahrfläche für die Benützung mit Einsatzfahrzeugen sind so zu gestalten und auszuführen, dass sie mit Einsatzfahrzeugen (LKW) gefahrlos befahrbar sind. Dies bedeutet eine ebene Ausführung ohne Quer- und Längsrillen. Die Ausführung dieser Wege kann mit Feldwegen verglichen werden und in geschotteter Ausführung oder aus einem gewachsenen Boden mit einer Grasnarbe bestehen.
7. Es ist ein Übersichtsplan für die Photovoltaikanlage zu erstellen auf dem die Leitungsführung, die DC-Trennstelle, die Wechselrichter, der AC-Lasttrennschalter, Trafostationen, Container, Auslösestellen für den Bewirtschaftungsmodus und die Zufahrts- und Aufstellflächen der Feuerwehr eingetragen sind. Der Plan ist farbig zu gestalten und mit einer Legende zu versehen. Die Größe darf DIN A3 (wenn notwendig mehrere Blätter) nicht überschreiten.
8. Eine Parie des Übersichtsplans für die Photovoltaikanlage ist dem örtlich zuständigen Feuerwehrkommando nachweislich zu übergeben, eine ist im Bereich der Zufahrt (z.B. in einem Feuerwehrplankasten) aufzubewahren.

9. Für den Feuerwehreinsatz ist eine Notabschaltung der nachgeführten Anlagen zu errichten, um ein unbeabsichtigtes Bewegen der Modulflächen auf Grund der Nachführung hintanzuhalten. Dazu ist in einem definierten Bereich in Angriffsebene der Feuerwehr eine manuelle Auslöseeinrichtung für Notabschaltung anzubringen, welche auf die gesamte Freiflächenanlage wirkt.
10. Die Zufahrtswege für Einsatzkräfte sind eindeutig und dauerhaft zu beschriften und zu kennzeichnen (Freistreifen für die Befahrung mit Einsatzfahrzeugen mit Großbuchstaben in alphabetischer Reihenfolge und Modulreihen mit arabischen Ziffern in ansteigender Reihenfolge wobei eine Kennzeichnung zumindest der jeweils ersten und letzten Reihe und in weiterer Folge jede 10 Reihe zu beschriften ist [z.B.: C30]).
11. Die Fläche unter den Modulen ist mindestens 2 x jährlich einzukürzen, sodass ein Bewuchs die elektrische Anlage nicht beschädigen kann

### **Fachbereich Naturschutz**

1. Die ökologische Bauaufsicht ist vom Bewilligungswerber nachweislich vor Beginn der Arbeiten zu bestellen und die Behörde davon in Kenntnis zu setzen.
2. Zwei Monate vor Baubeginn sind mindestens achtzehn Lerchenfenster im Ausmaß von je 20 m<sup>2</sup> ( $\pm 2$  m<sup>2</sup>) im näheren Umfeld (Radius ca. 2 km) unter Einhaltung der Mindestabstände von ~40 m zu sonstigen Strukturen anzulegen und über die gesamte Betriebsdauer zu erhalten.
3. Die Arbeiten haben kaltjahreszeitlich und außerhalb der Brutsaison (Mitte September bis Ende Februar) zu erfolgen. Falls die Bautätigkeiten diesen Zeitraum überschreiten sollten, ist ein Konzept vorzulegen, das Beeinträchtigungen des Brutgeschehens der Feldlerchen und sonstiger Bodenbrüter verhindert.
4. Der Behörde ist spätestens 2 Monate vor Baubeginn ein im Sinne des Projekts fachlich geeignetes, detailliertes Gestaltungs-, Entwicklungs- und Pflegekonzept zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen, das auf die folgenden Punkte eingeht bzw. diese erfüllt:
  - Sicherstellung der Entwicklung eines artenreichen Grünlandbestandes sowie eines geschlossenen Bewuchses in den randlichen Wiesensäumen und der angrenzenden Ackerbrache, durchbrochen von einzelnen Offenbodenstellen
  - Formulierung der Pflegemaßnahmen hinsichtlich Art, Zeitpunkt, Häufigkeit, räumlicher Anordnung (z.B. alternierende Mosaikmahd oder ähnliches Mähregime, Verbringung des Mähguts etc.)
  - Aufwertung der linearen Gehölzstrukturen zu mindestens 20 m breiten, naturhaften und standortgerechten Grüngürtelzonen einschließlich vorgelagerter, mindestens 5 m breiter krautiger Saumzonen und 2 m breiten Freihaltebereichen zwischen den Stehern
  - Berücksichtigung der Neophytenproblematik mit dem Ziel, die Entwicklung von Neophytenbeständen auf den Vorhabensflächen zu unterbinden
  - Geoinformationstechnische Darstellung bzgl. der Standorte zur Etablierung der Lerchenfenster sowie Erläuterung über deren Ausgestaltung und Bewirtschaftung in geeigneter Form (z.B. shapefile)

5. Die Durchführung und evtl. Anpassung des Entwicklungs- und Pflegekonzepts ist nach Genehmigung durch die Behörde konsequent umzusetzen und deren Erfolgskontrolle in Form eines kurzen Berichts incl. Fotodokumentation etc. zu gewährleisten.
6. Allenfalls gerodete Bäume oder Sträucher sind durch Neupflanzungen standortsgerechter, heimischer Gehölze im selben Ausmaß zu ersetzen.
7. Das Aufkommen der Gehölze ist durch geeignete Vorsorge- und Pflegemaßnahmen (Verpflockung, Verbiss- und Fegeschutz sowie Wässerung in Trockenphasen) die ersten fünf Jahre sicherzustellen.
8. Die ökologische Gestaltung der Vorhabensflächen und allfällige Ersatzpflanzungen sind binnen 6 Monaten nach Beendigung der Bauarbeiten abzuschließen. Die Verwendung eines den Vorgaben entsprechenden Saatguts ist durch Kaufbeleg nachzuweisen.
9. Die Baustellenflächen sind unmittelbar vor Durchführung von Baumaßnahmen und während der Bauphase auf das Vorkommen geschützter Tierarten zu begehen. Sollten solche angetroffen werden, sind diese fachgerecht zu bergen und an geeignete Standorte umzusiedeln.
10. Im Zuge des vorgeschlagenen Monitorings ist der Entwicklungszustand von Fauna & Flora zu einem fachlich geeigneten Zeitpunkt zu erheben. Sollte eine ungünstige Entwicklung erkennbar sein (keine Entstehung naturschutzfachlich wertvoller Vegetationseinheiten, Aufkommen von Neophytenbeständen, Beeinträchtigung wildlebender Tiere – speziell der lokalen Feldlerchenpopulation), so sind Maßnahmen zur Behebung zu formulieren, der Behörde zur Genehmigung vorzulegen und in der Folge umzusetzen. Nach dem 10. Jahr ist in diesem Fall für 5 Jahre auf ein jährliches Monitoring zu wechseln. Jede Evaluierung ist durch einen Kurzbericht inkl. Fotodokumentation zu belegen und dieser gemeinsam mit einem allfälligen Maßnahmenvorschlag bis zum 1. Dezember des jeweiligen Berichtsjahres unaufgefordert der Behörde vorzulegen.
11. Die Anlagen- bzw. Baustellenbeleuchtung ist nach oben abgeschirmt und in einer insektenfreundlichen Lichtfarbe von ~2700 Kelvin zu gestalten.
12. Zur Säuberung der Solar-Paneele sind biologisch abbaubare Reinigungsmittel zu verwenden.
13. Die Beendigung des gegenständlichen Vorhabens ist der zuständigen Behörde unter Beigabe eines kurzen Tätigkeits- und Abschlussberichts der ökologischen Bauaufsicht (in Wort und Bild) unaufgefordert anzuzeigen.

## **Begründung**

Die Antragstellerin, die BE Energy GmbH, Kasernenstraße 10, 7000 Eisenstadt, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, beantragte mit Schreiben vom 19.09.2024 die elektrizitäts- und naturschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der freistehenden Photovoltaikanlage „PV-Freiflächenanlage Strebersdorf“ sowie allen der Erzeugung, Übertragung und Verteilung dienenden Hilfsbetrieben und Nebeneinrichtungen mit einer Engpassleistung AC von 42,9 MW bzw. Modul-Gesamtleistung DC von 45,6 MWp auf den Grundstücken Nr. 2232 und 842/3 der KG Strebersdorf in der Gemeinde Lutzmannsburg (in der durch Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Juli 2021, mit der Eignungszonen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden, LGBl. Nr. 60/2021 idGF, ausgewiesenen 51. Eignungszone Lutzmannsburg/Nikitsch).

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden Gutachten und Stellungnahmen von Sachverständigen für die Fachbereiche Elektrotechnik, Maschinenbau, Hochbau, Brandschutz, Verkehrs- und Lichttechnik, Humanmedizin, Wasserbautechnik, Geologie sowie Naturschutz und Landschaftsschutz eingeholt und am 17.02.2025 eine mündliche Verhandlung abgehalten.

### **Fachbereich Elektrotechnik**

(Auszug aus Gutachten vom 31.01.2025)

Die vorgelegten Unterlagen zum gegenständlichen Projekt sind hinsichtlich der Aufgabenstellung (Elektrotechnik) vollständig und zur Beurteilung des Projektes geeignet.

Der Technische Bericht vom Juli 2024, betreffend Projekt PV-FFA Strebersdorf, der „BE Energy GmbH“ ist zur Ausführung geeignet.

Die Erfüllung der per Bescheid erteilten Auflagen vorausgesetzt, bestehen, aus elektrotechnischer Sicht keine Einwände seitens der TÜV AUSTRIA GMBH, Business Area Region Austria gegen die Errichtung und Inbetriebnahme der beschriebenen Anlagen gemäß dem Technischen Bericht vom Juli 2024 samt den zugehörigen Anlagen.

Bei oben beschriebener Bauausführung, ordnungsgemäßigem Einbau und ordnungsgemäßigem Anschluss der elektrischen Kabel und Leitungen, Mess- und Regeltechnikausrüstung und der angeführten Geräte ist davon auszugehen, dass die in der geltenden Elektrotechnikverordnung genannten Bestimmungen für elektrische Anlagen und die in den hierzu veröffentlichten Regeln der Technik für elektrische Anlagen festgelegten Schutzziele zum Personenschutz und zum Brandschutz eingehalten werden. Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass die im Technischen Bericht vom Juli 2024 dargestellten Maßnahmen den, von der Wissenschaft und der Praxis jeweils anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Aus elektrotechnischer Sicht bestehen somit keine Einwände seitens der TÜV AUSTRIA GMBH, Business Area Region Austria, gegen die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung zu den beschriebenen Ausführungen der PV-FFA Strebersdorf der „BE Energy GmbH“ gemäß den vorgelegten Unterlagen „Technischer Bericht“ vom Juli 2024.

### **Gutachten Fachbereich Maschinenbau**

(Auszug aus Gutachten vom 20.01.2025)

Aufgrund der [...] angeführten Unterlagen ist das einzureichende Projekt nachvollziehbar und schlüssig und aus maschinenbautechnischer Sicht unter Vorschreibung der [...] vorzuschlagenden Auflagen bewilligungsfähig.

Bezugnehmend auf die [...] Fragestellung kann nachfolgende Aussage getroffen werden:

Frage 4:

Entsprechen die Anlagen nach Maßgabe des Verwendungszwecks dem Stand der Technik im Hinblick auf mechanische Festigkeit, Standsicherheit, Brandschutz und Benützungssicherheit?

Die projektierte Photovoltaikanlage entspricht auf Basis der vorgelegten Projektunterlagen aus maschinenbautechnischer Sicht, bei Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen, dem Stand der Technik.

### **Fachbereich Hochbau**

(Auszug aus Gutachten vom 05.02.2025)

Laut den Einreichunterlagen wird die Unterkonstruktion für die Montage der PV-Module je nach bodenbedingten Verhältnissen gemäß den Vorgaben und Hinweisen im vorliegenden geotechnischen Bericht in Rammtechnik hergestellt. Die Nachweisführung der ordnungsgemäßen und projektgemäßen Ausführung wird als Auflagen vorgeschlagen.

Die Grundflächen, auf denen sich die PV-Anlagen befinden, werden nicht eingezäunt. Hinsichtlich der erforderlichen Benützungssicherheit aufgrund der spannungsführenden Teile der Anlage wird auf das Gutachten des Sachverständigen für Elektrotechnik verwiesen.

Für die Tragkonstruktionen für die PV-Anlage sind entsprechend dem geotechnischen Bericht statische Berechnungen erforderlich, die den Nachweis der Trag- und Standsicherheit sowie Nachweise über die Gebrauchstauglichkeit gemäß Eurocode inklusive der relevanten nationalen Anhänge, insbesondere die Berücksichtigung der örtlichen Wind- und Schneelasten gemäß ÖNORM B 1991-3 sowie ÖNORM B 1991-4 für die geplante Tragkonstruktion darlegen. Diesbezüglich wird eine Auflage vorgeschlagen.

Gegen das Vorhaben bestehen bei projektspezifischer Umsetzung unter Einhaltung der [...] Auflagen aus bautechnischer Sicht keine Bedenken.

### **Fachbereich Brandschutz**

(Auszug aus Gutachten vom 17.02.2025)

Aus brandschutztechnischer Sicht werden die PV-Freiflächen analog zu Flur- und Flächenbränden verglichen. Durch die Errichtung der PV-Modultische (Bauwerke) sind die Einsatzmöglichkeiten (z.B. Befahrung und Zugänglichkeit mit Einsatzfahrzeugen) der Einsatzkräfte und deren Materialressourcen zu berücksichtigen.

Bei der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen wird in Anlehnung an die OIB Richtlinie eine maximale Längsausdehnung von 60 m gefordert. Diese Längsausdehnung spiegelt sich bei der OIB Richtlinie 2 in der maximalen Längsausdehnung von Brandabschnitten und in der OIB Richtlinie 2.2 bei überdachten Stellplätzen wider. Danach wird ein Freistreifen in der Breite von mindestens 2,0 m gefordert. Der Abstand von 1,0 m als Trennung zur nächsten Modulfläche wird als ausreichend erachtet, um unter Berücksichtigung eines Feuerwehreinsatzes Maßnahmen zusetzen um einen Übergreif auf weitere Flächen hintanzuhalten, da bestimmungsgemäß keine weiteren Brandlasten als die Vegetation und die PV-Anlage selber vorhanden sind.

Das Grundrisiko bei DC-Leitungsanlagen besteht durch ein mögliches Auftreten eines Fehlerlichtbogens vor allem bei Verbindungsstellen (Unterbrechungslichtbogen) oder in seltenen Fällen auch infolge von schadhafte Leitungsisolationen (Parallellichtbogen). Ein weiteres Risiko kann die Brandausbreitung durch die brennbaren Leitungsisolationen insbesondere in Verbindung mit einem „wandernden“ Lichtbogen darstellen (Zündschnureffekt).

Der Leitungsweg zwischen dem PV-Generator und dem Wechselrichter sollte so kurz als möglich sein und so ausgeführt werden, dass eine mechanische oder Witterungsbedingte Beschädigung verhindert wird.

Wechselrichter sind so anzuordnen, dass sie von unberechtigten Personen nicht berührt werden können. Erfolgt keine Einfriedung der gesamten Anlage so ist mindestens der Zutritt bzw. Zugriff zu den Wechselrichtern und Generatoranschlusskästen mittels Einzäunung oder gleichwertigen Maßnahmen, die einen Zugriff von unberechtigten Personen verhindern, zu verhindern.

Bei plan- und befundgemäßer Ausführung des gegenständlichen Projektes, sowie Einhaltung [der] Auflagenpunkte bestehen aus brandschutztechnischer keine Einwände gegen die Errichtung der Anlage.

### **Fachbereich Verkehrs- und Lichttechnik**

(Auszug aus Gutachten vom 17.12.2024)

Im Hinblick auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs sowie etwaiger Blendwirkungen für den Verkehr und für die Nachbarn wird die Frage 6 der Fragestellung der Abteilung 2- Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft, Hauptreferat Wirtschaft, Anlagen und rechtliche Angelegenheit des Tourismus, Referat Anlagen- und Baurecht, wie folgt beantwortet:

*Frage 6: Wie werden Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet?*

Die Beeinflussungen werden aus verkehrstechnischer Sicht als geringfügig bewertet, da die Grenzwerte der OVE Richtlinie R11-3 eingehalten werden und es somit zu keiner erheblichen Belästigung kommt. Es bestehen somit aus verkehrstechnischer Sicht keine Bedenken gegen die Errichtung der geplanten PV-Anlage auf den Gst. Nr. 842/3 und 2232 in der KG Strebersdorf.

### **Fachbereich Humanmedizin**

(Auszug aus Gutachten vom 09.02.2025)

Aus Sicht des Fachbereichs Humanmedizin sind Einwirkungen von Lärm, elektromagnetischen Feldern und Licht bzw. Blendung durch Licht im konkreten Fall denkmöglich.

Den Ausführungen des technischen Amtssachverständigen folgend (Gutachten Elektrotechnik), werden relevante Emissionen (Schall, elektromagnetische Felder) im Betrieb nur in der unmittelbaren Nähe der Wechselrichter bzw. Trafostationen auftreten.

Während der Errichtung sind erhöhte Staub-, Schall- und Abgasemissionen möglich, da die nächsten Wohnbereiche aber mehr als 1000 m von der Anlage entfernt sind, sind keine relevanten Einwirkungen zu erwarten.

Während der Bauphase sind keine erheblichen Belästigungen durch Lärm und/oder Staub- und Geruchsentwicklung auf Wohn- oder Arbeitsbereiche zu erwarten. Eine Gefahr für die Gesundheit besteht nicht.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Einwirkungen durch Schall, Luftschadstoffen und Einwirkungen durch elektromagnetische Felder zu keinen erheblichen Belästigungen bei den nächsten Anrainern führen werden. Eine Gefahr für die Gesundheit ist nicht zu erwarten.

Lichtimmissionen können in Form einer Blendung einwirken.

Der technische Amtssachverständige und der von der Behörde bestellte technische Sachverständige führen in Zusammenhang mit Lichtimmissionen folgendes aus:

Der elektrotechnische Sachverständige schreibt:

*Die Blendsimulation ergibt keine unzulässige Dauer von Absolutblendungen bei den untersuchten Objekten. Bei den untersuchten Wohnhäusern in Großmutschen kommt es zwischen Mitte Mai und Ende Juli zu Absolutblendungen, die Einwirkzeit von 30 min pro Tag bzw. 30 Std pro Jahr wird aber nicht überschritten, dabei wurde keine Flora berücksichtigt. Da zwischen Anlagen und der Ortschaft zahlreiche Gehölzstrukturen bestehen, ist das Auftreten einer Absolutblendungen unwahrscheinlich. Es wird davon ausgegangen, dass durch die geplante PV-Anlage keine unzulässige Absolutblendungen gem. OVE-Richtlinie R 11-3:2016 entsteht.*

Der Amtssachverständige für Verkehrs- und Lichttechnik schreibt:

*Im Bereich der Häuser im Zuge der Gemeindestraße „Sportplatzgasse“ im Ortsgebiet von Großmutschen kommt es lt. diesem Berechnungsprotokoll zu einer Absolutblendung von 596 Minuten pro Jahr (=9,9 Stunden pro Jahr) im grünen Bereich der Blendung und von 450 Minuten pro Jahr (=7,50 Stunden pro Jahr) im gelben Bereich der Blendung. Im technischen Bericht wird festgehalten, dass diese prognostizierte Absolutblendung zwischen Mitte Mai und Ende Juli auftritt. Bei der Annahme, dass es zur Blendung dieser Häuser zwischen 15. Mai und 31. Juli kommt, ergibt sich eine Blenddauer pro Tag von 7,7 min im grünen Bereich und von 5,8 min im gelben Bereich der Blendung. Die Blendberechnung wurde lt. technischem Bericht in der Worst-Case-Situation im Standardbetrieb ohne Berücksichtigung der Flora durchgeführt. Aufgrund der geringen Blenddauer und der Nichtberücksichtigung der Flora wird vom Antragsteller keine Sichtabschottung geplant.*

Somit ist aus fachlicher Sicht festzuhalten, dass keine als unzulässigen zu beurteilenden Blendungen im Bereich der nächsten Nachbarn zu erwarten sind, erhebliche Belästigungen sind daher nicht zu erwarten.

Die Fragen der Behörde sind wie folgt zu beantworten:

Die Nachbarn und die Betreiber der Erzeugungsanlage werden durch Immissionen der gegenständlichen Anlage nicht gefährdet. Eine Gefahr für die Gesundheit besteht nicht.

Die vom Vorhaben ausgehenden Immissionsbelastungen sind für die Nachbarn aus fachlicher Sicht als nicht erheblich belästigend zu beurteilen und daher als jedenfalls zumutbar anzusehen.

## **Fachbereich Naturschutz**

(Auszug aus Gutachten vom 13.02.2025)

### **Beantwortung des Fragenkatalogs:**

*1. Liegt das Vorhaben in oder nahe an einem Europaschutzgebiet? [...] (Es soll dabei geklärt werden, ob es sich bei den geplanten Maßnahmen um solche handelt, die das Natura 2000-Gebiet einzeln oder in Zusammenhang mit anderen Plänen oder Projekten im Sinne des § 22c Abs. 2 NG 1990 beeinträchtigen könnten.)*

Nein, das Vorhaben liegt in keinem Europaschutzgebiet.

*2. Liegt das Vorhaben in einem Landschaftsschutzgebiet? Verfolgt die jeweilige Verordnung naturschutzfachliche Ziele? Wenn ja, ist eine nachteilige Beeinträchtigung der mit der Unterschutzstellung verfolgten naturschutzfachlichen Ziele des Landschaftsschutzgebietes (Schutzgegenstand und Schutzzweck) zu erwarten?*

Nein, das Vorhaben liegt in keinem Landschaftsschutzgebiet.

*3. Liegt das Vorhaben in einem Naturschutzgebiet? Wenn ja, kann eine nachteilige Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Naturschutzgebietes ausgeschlossen werden?*

Nein, das Vorhaben liegt in keinem Naturschutzgebiet.

*4. Wird durch die Maßnahme ein wesentlicher Bestand seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten vernichtet?*

Nein, durch die Maßnahme wird kein wesentlicher Bestand seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten vernichtet.

*5. Wird durch die Maßnahme der Lebensraum seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet?*

Nein, durch die Maßnahme wird kein Lebensraum seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet.

*6. Ist durch die Maßnahme sonst eine wesentliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander und zu ihrer Umwelt in der Biosphäre oder in Teilen davon zu erwarten?*

Nein, durch die Maßnahme ist auch sonst keine wesentliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander und zu ihrer Umwelt in der Biosphäre oder in Teilen davon zu erwarten.

*7. Ist eine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie betroffen?*

Nein, es ist keine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie betroffen.

*8. Werden die angeführten Konfliktkriterien in der Anlage zur Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit welcher Eignungszonen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden, ausreichend berücksichtigt (51.Ez- Lutzmannsburg/Nikitsch)?*

Ja, die angeführten Konfliktkriterien in der Anlage zur Verordnung der Burgenländischen Landesregierung werden hinsichtlich der Begleitmaßnahmen im Fachbeitrag ausreichend berücksichtigt.

#### Hinweise:

- Weiters ist hinsichtlich der besonderen Sorgfaltspflicht eines Sachverständigen im naturschutzfachlichen Dienst des Amtes der burgenländischen Landesregierung darauf hinzuweisen, dass sich bereits eine Erweiterung der Modulreihenabstände auf 4 m und die Schaffung zusätzlicher offener Bodenbereiche positiv auf die Populationsdynamik von Feldlerchen auswirkt und somit als äußerst sinnvoll zu betrachten ist. Die damit verbundenen Pflegemaßnahmen zur längerfristigen Erhaltung der entstandenen Lebensräume als Habitat für zum Teil gefährdete Arten sind sowohl aus dem Blickwinkel ökologischer Betrachtungen, wie auch für die Erfüllung der Ziele der Biodiversitäts-Strategie 2030+ der österreichischen Bundesregierung und der Zukunftsstrategie 2030 des Burgenlandes von größter Bedeutung. Die längerfristige Umsetzung könnte dabei über den Vertragsnaturschutz oder die Gemeinde direkt erfolgen.

- Der Anbau von Sommergetreide wirkt sich aufgrund der etwas verzögerten Vegetationsentwicklung im Frühjahr und des Zugewinns an Winterbrachen speziell für die Feldlerche positiv auf die Attraktivität als Brutplatz aus.
- Um Insekten, Reptilien, Vögeln und Kleinsäugetern Rückzugsmöglichkeiten zu bieten, wird die Errichtung mehrerer Totholzansammlungen, Steinhaufen, Offenbodenstrukturierungen und Schotterflächen empfohlen, zudem würde die Montage von Vogelnistkästen für Höhlenbrüter als weitere Ausgleichsmaßnahme dienen.

#### Fazit:

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist zusammenfassend festzustellen, dass bei projektkonformer Umsetzung des Vorhabens und unter Einhaltung der Auflagen keine erheblichen negativen Auswirkungen auf geschützte Lebensräume und Arten sowie ornithologische Schutzgüter zu erwarten sind.

#### **Fachbereich Landschaftsschutz**

(Auszug aus Gutachten vom 01.02.2025)

#### Maßnahmen:

[Es sind] auch ohne ergänzende Maßnahmen keine hohen projektgegenständlichen Eingriffserheblichkeiten auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft zu prognostizieren.

Zu verweisen ist insbesondere darauf, dass in der Anlage 51 zur Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Juli 2021, mit der Eignungszonen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden (LGBl. Nr. 60/2021) unter anderem folgende Kriterien (exemplarische Auflistung) für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgeschrieben wurden, die relevant bildwirksam sind und zur Minimierung belastender Wirkungen auf den Landschaftscharakter im tangierten Projektgebiet beitragen:

- *Ausführung der Freiflächenphotovoltaik-Anlage nur als Agri-Photovoltaikanlage gemäß den Bestimmungen § 6 Abs. 3 EAG-Marktprämienverordnung 2022 – EAG-MPV 2022 idF BGBl. II Nr. 369/2022 zulässig.*
- *Sicherung und Aufwertung der linearen Gehölzstrukturen im Norden und Süden der Zone zu mindestens 20 m breiten naturhaften und standortgerechten Grüngürtelzonen einschließlich vorgelagerter mindestens 5 m breiter krautiger Saumzonen.*
- *Ergänzende Anlage eines flächenzentralen, Ost-West-orientierten, mindestens 20 m breiten naturhaften und standortgerechten bepflanzten Gehölzkorridors einschließlich mindestens 5 m breiter krautiger Saumzonen.*
- *Pflanzungsmaßnahmen (z.B. Hecken) entlang der Zonengrenze von der Radwegkreuzung in Richtung Süden.*
- *Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m und Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m). Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann der Mindestabstand zwischen Modultischunterkante und Boden zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen unterschritten werden, der lichte Abstand hat im Betriebsmodus bei 45° Neigung der Module mindestens 2,5 m zu betragen.*

- *Verzicht auf Zäunungen der Modulflächen zur Vermeidung von Zäsurwirkungen mit Ausnahme optionaler (temporärer) Zäunungen im Zusammenhang mit einer Flächenbeweidung als Biotopmanagementmaßnahme.*
- *Einrichtung eines ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).*
- *Prüfung des potenziellen Gefährdungspotenzials durch Hangwasser und Hangrutschungen im Rahmen von Anlagenplanung und -genehmigungsverfahren.*
- *Beschränkung von Versiegelungen auf das technisch notwendige Mindestmaß und Ausführung der PV-Anlage mit Ramm- oder Schraubfundamenten (bzw. gleichwertige Konstruktionen).*
- *Beschränkung der Maximalhöhe der Modultischoberkante auf 5 m über Geländeniveau*

Hinzuweisen ist darauf, dass die ggst. PV-Betriebsfläche deutlich kleiner ist als die ausgewiesene, verordnete PV-Eignungszone. Die o.a. Forderung betreffend die „Anlage eines flächenzentralen, Ost-West-orientierten, mindestens 20 m breiten naturhaften und standortgerechten bepflanzten Gehölzkorridors einschließlich mindestens 5 m breiter krautiger Saumzonen“ bezieht sich auf die Nutzung der gesamten Eignungszone als PV-Freiflächenanlage. In diesem Sinn wird die projektgemäß vorgesehene Freihaltung eines nur 10 m breiten in OW-Richtung querenden Grünzugs als jedenfalls adäquate Maßnahme aus Sicht des Fachbereichs Landschaftsschutz angesehen und kein Widerspruch zu den ggst. Maßnahmenauflagen gesehen.

[...]

Die in Anlage 51 zur Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit welcher Eignungszonen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden, angeführten Konfliktkriterien sind projektgegenständlich - sofern sie für den Sachbereich Landschaftsschutz relevant sind - in geeigneter Form berücksichtigt.

Zumal die ggst. PV-Betriebsfläche deutlich kleiner ist als die ausgewiesene, verordnete PV-Eignungszone, ist die Forderung betreffend die „Anlage eines flächenzentralen, Ost-West-orientierten, mindestens 20 m breiten naturhaften und standortgerechten bepflanzten Gehölzkorridors einschließlich mindestens 5 m breiter krautiger Saumzonen“ nur bedingt relevant, zumal sich diese Auflage auf die Nutzung der gesamten Eignungszone als PV-Freiflächenanlage bezog. Die projektgemäß vorgesehene Freihaltung eines (nur) 10 m breiten in OW-Richtung querenden Grünzugs wird demgemäß als jedenfalls adäquate Maßnahme aus Sicht des Fachbereichs Landschaftsschutz angesehen.

Die Umsetzung der übrigen in der ggst. Anlage zur Eignungszonenverordnung taxativ angesprochenen und auch der Projekteinreichung zugrundgelegten Maßnahmen ist sicher zu stellen.

#### Gutachterliche Schlussfolgerung:

Aufgabe der ggst. fachgutachtlichen Stellungnahme war die Beurteilung möglicher bzw. zu erwartender Auswirkungen der Realisierung des Projektvorhabens „PV Freiflächenanlage Strebersdorf“ auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft vor dem Hintergrund der einschlägig zu beachtenden normativen Bestimmungen.

Gutachtensgrundlagen waren die übermittelten Einreichunterlagen der Kosenswerberin BE Energy GmbH. Methodische Grundlagen waren die, den einschlägigen Stand der Technik abbildenden, Richtlinien, Leitlinien und Fachpublikationen zum Thema Landschaftsbildbewertung, insbesondere die Vorgaben der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung (BMVIT, 2017).

Unter Zusammenschau der räumlichen Sensibilitäten, der gegebenen Eingriffserheblichkeiten und den abzuleitenden verbleibenden Auswirkungen sind für das ggst. Vorhaben unter Anwendung der

Skalierungsregeln gemäß den Vorgaben der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung (BMVIT, 2017) „mittlere verbleibende Auswirkungen“ betreffend die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft zu erwarten, die vor dem Hintergrund der zu beachtenden normativen Bestimmungen keine Versagungsgründe begründen.

### **Stellungnahme Hauptreferat Wasserwirtschaft vom 05.12.2024**

Entsprechend dem do. Ersuchen vom 08.11.2024 wird zum im Betreff genannten Vorhaben von Seiten des Hauptreferates Wasserwirtschaft zur Frage 10 Folgendes mitgeteilt:

*Frage 10: Kann den Ausführungen gem. Pkt 10.2 des Technischen Berichts, Juli 2024, zur Hangwasserthematik aus wasserbautechnischer Sicht zugestimmt werden? Sind weitere Angaben oder Unterlagen zur Prüfung des potenziellen Gefährdungspotenzials der Anlage durch Hangwasser und Hangrutschungen erforderlich?*

Vorab wird festgehalten, dass ein potentiell Gefährdungspotential durch Hangrutschungen durch einen ASV für Geologie/Geotechnik zu beantworten wäre und nicht durch das Hauptreferat Wasserwirtschaft erfolgen kann.

Betreffend ein potentiell Gefährdungspotential durch Hangwasser wird ergänzend zu den Ausführungen in Pkt. 10.2. des Technischen Berichts festgehalten, dass aus dem den Einreichunterlagen beiliegenden Belegungsplan ersichtlich ist, dass zum im Osten der Eignungszone verlaufenden Graben bzw. der Geländetiefenlinie ein Abstand der PV-Module von mindestens 10 m eingehalten werden soll. Trafostationen und sonstige Baulichkeiten sollen im Nahbereich der Geländetiefenlinie entsprechend den vorliegenden Einreichunterlagen ebenfalls nicht zu liegen kommen. Aus wasserfachlicher Sicht ist daher nicht mit einer Verschlechterung des Abflussgeschehens oder mit negativen Auswirkungen auf fremde Rechte zu rechnen.

Aus wasserfachlicher Sicht bestehen daher bei projektgemäßer Ausführung keine Einwände. Es sind keine weiteren Unterlagen hinsichtlich der Prüfung des Gefährdungspotentials durch Hangwasser erforderlich.

### **Stellungnahme Referat Geologie und Geotechnik, Bodenprüfstelle vom 07.03.2025**

#### Gegenstand

Seitens der BE Energy GmbH wurde in der Gemeinde Lutzmannsburg die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf den Grundstücken Nr. 842/3 und 2232 (KG 33057 Strebersdorf) beantragt. Die Abteilung 5 wurde in diesem Zusammenhang seitens der Abteilung 2 ersucht, anhand der Gefahren-Hinweiskarte bezüglich des Auftretens von Massenbewegungen Auskunft zu erteilen.

#### Beurteilungsgrundlagen

Die Beurteilung erfolgt anhand der Gefahren-Hinweiskarte für Massenbewegungen im Bezirk Oberpullendorf (Süd) 1:25.000 (AIR-HET-0276, 2015) und der verfügbaren Daten im WebGIS des Landes (Geländemodell, Orthofotos).

In den Gefahren-Hinweiskarten wurde die Anfälligkeit gegenüber Massenbewegungen unter Berücksichtigung der maßgebenden Parameter flächenmäßig präzisiert und in vier Zonen klassifiziert. Für das raumordnungsrechtliche Genehmigungsverfahren sind die Flächen mit „erhöhter Massenbewegungsanfälligkeit“ von Relevanz. Entsprechend der Gefahren-Hinweiskarte ist daher zu bestimmen, ob für die betroffenen Grundstücke eine erhöhte Anfälligkeit für das Auftreten von Massenbewegungen besteht.

Bei Änderungspunkten, die sich innerhalb einer Zone mit „erhöhter Massenbewegungsanfälligkeit“ befinden, ist durch den Widmungswerber vor der Widmungsänderung ein spezifisches Gutachten vorzulegen, in dem dargelegt wird, ob die gegenständlichen Flächen in Bezug auf die natürlichen Gegebenheiten und die örtlichen Bodenverhältnisse für die Bebauung geeignet

sind. Dieses Gutachten hat die lokalen bodenmechanischen Verhältnisse und die geologischen Bedingungen sowie eventuell vorhandene Massenbewegungen im Umfeld der Änderungsflächen zu erfassen und in Hinblick auf die Bebaubarkeit bzw. die Gefährdung der Widmungsfläche zu bewerten.

#### Befund

Gemäß der Gefahren-Hinweiskarte für Massenbewegungen im Bezirk Oberpullendorf (Süd) 1:25.000 (AIR-HET-0276, 2015) liegen die gegenständlichen Flächen nicht innerhalb einer Zone mit erhöhter Massenbewegungsanfälligkeit.

Punktuelle Ausweisungen in der Gefahrenhinweiskarte (siehe grüner Kreis Abb. 1) sind auf den Modellierungsalgorithmus zurückzuführen, der Unstetigkeiten im Geländemodell als Ausgangspunkt für Bewegungen heranzieht. Aufgrund des kleinräumig begrenzten Auftretens ist im Bereich des Änderungsfalltes keine erhöhte Anfälligkeit für Massenbewegungen zu erwarten und diesbezüglich auch keine gesonderte Überprüfung erforderlich.



Abbildung 1: GST-Nr. 2232, 842/3 sowie Umgebung, KG 33057 Strebersdorf

Die Feststellung der Eignung für die Bebauung eines Grundstückes kann grundsätzlich nur anhand der örtlichen Bodeneigenschaften, der Morphologie und der Grundwasserverhältnisse durchgeführt werden. Die Auskunft der ha. Dienststelle (Abteilung 5) bezieht sich ausschließlich auf die Informationen aus der Gefahren-Hinweiskarte für Massenbewegungen und den verfügbaren Geodaten (Geländemodell, Orthofotos). Dabei wird geprüft, ob mit einer erhöhten Anfälligkeit gegenüber Massenbewegungen zu rechnen ist und nicht, ob ein Grundstück für eine spezifische Bebauung geeignet ist. Abgestimmt auf die jeweils beabsichtigte Baumaßnahme sind für jeden einzelnen Anlassfall entsprechend dem Stand der Technik durch den Bauwerber konventionelle Erkundungsmaßnahmen des Untergrundes gemäß ÖNORM EN 1997-2 und ÖNORM B 1997-2 als Grundlage für die Planung durchzuführen.

## **Stellungnahme des Arbeitsinspektorats Burgenland vom 03.02.2025:**

Bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung bestehen gegen die Erteilung der Genehmigung keine Einwände.

### **Bezüglich Spruchpunkt I:**

Für die Errichtung, wesentliche Änderung und den Betrieb einer Photovoltaikanlage mit einer Engpassleistung von mehr als 500 kWpeak bedarf es gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 Bgld. EIWG 2006 einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung. Im Genehmigungsverfahren hat die Burgenländische Landesregierung als gemäß § 61 Abs. 1 leg. cit. zuständige Behörde nach § 11 Abs. 1 leg. cit. zu prüfen, ob durch die Errichtung und den Betrieb der entsprechend dem Stand der Technik errichteten und betriebenen Anlage oder durch Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen

1. das Leben oder die Gesundheit der Betreiberin oder des Betreibers der Erzeugungsanlage nicht gefährdet werden,
2. das Leben oder die Gesundheit oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarinnen und Nachbarn nicht gefährdet werden,
3. Nachbarinnen oder Nachbarn durch Lärm, Geruch, Erschütterung, Wärme, Schwingungen, Blendungen oder in anderer Weise nicht unzumutbar belästigt werden,
- 3a. Keinen Immissionsschutz im Sinne der Z 3 haben Eigentümer von Grundstücken im Grünland, wenn für dieses Grundstück noch keine Baubewilligung für ein Gebäude mit Aufenthaltsraum erteilt wurde,
4. die zum Einsatz gelangende Energie unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit effizient eingesetzt wird und
5. der Standort geeignet ist.

Gemäß § 11 Abs. 2 Bgld. EIWG 2006 ist eine Gefährdung im Sinne des Abs. 1 Z 1 und Z 2 jedenfalls dann nicht anzunehmen, wenn die Wahrscheinlichkeit eines voraussehbaren Schadenseintritts niedriger liegt als das gesellschaftlich akzeptierte Risiko. Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des Abs. 1 Z 2 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswerts des Eigentums nicht zu verstehen.

§ 11 Abs. 3 Bgld. EIWG 2006 lautet: Ob Belästigungen im Sinne des Abs. 1 Z 3 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die genehmigungspflichtige Anlage nach § 5 Abs. 1 verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

Gemäß § 11 Abs. 4 Bgld. EIWG 2006 ist der Standort jedenfalls dann nicht geeignet, wenn das Errichten oder Betreiben der genehmigungspflichtigen Anlage nach § 5 Abs. 1 zum Zeitpunkt der Entscheidung durch raumordnungsrechtliche Vorschriften verboten ist. Ein Standort ist jedenfalls dann geeignet, wenn er zum Zeitpunkt der Entscheidung in rechtswirksamen Festlegungen der überörtlichen Raumplanung ausdrücklich vorgesehen ist.

Gemäß § 12 Abs. 1 Bgld. EIWG 2006 ist die Anlage mit schriftlichem Bescheid zu genehmigen, wenn die oben genannten Voraussetzungen gem. § 11 Abs. 1 leg. cit. erfüllt sind.

Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens, insbesondere nach Einholung der oben angeführten schlüssigen und widerspruchsfreien Sachverständigengutachten aus den Fachbereichen Elektrotechnik, Maschinenbau, Hochbau, Brandschutz, Verkehrs- und Lichttechnik bzw. Humanmedizin sowie der Stellungnahmen für die Fachbereiche Wasserbautechnik und Geologie und Abhaltung der mündlichen Verhandlung vom 17.02.2025, ist anzunehmen, dass keine unzumutbaren Belästigungen oder Gefährdungen der Nachbarinnen und Nachbarn bzw. Gefährdungen der Betreiberin iSd Z 1 bis 3a des § 11 Abs. 1 Bgld. EIWG 2006 durch die Errichtung und den Betrieb der gegenständlichen Photovoltaikanlage ausgehen.

Hinsichtlich des effizienten Einsatzes der Energie iSd § 11 Abs. 1 Z 4 leg. cit. wird auf die Ausführungen im Technischen Bericht und das elektrotechnische Gutachten verwiesen, wonach bei der gegenständlichen PV-Anlage von einer durchschnittlichen Jahresproduktion von ca. 70 GWh ausgegangen wird und diese somit einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Bundes- und Landesziele im Bereich Klima und Energie leistet.

Zur Eignung des Standortes iSd § 11 Abs. 1 Z 5 leg. cit. teilte das Referat Überörtliche Raumplanung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung per Schreiben vom 20.11.2024 mit, dass die aus den vorliegenden Unterlagen ersichtlichen Projektflächen für die gegenständliche Photovoltaikanlage zur Gänze innerhalb der per Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Juli 2021, mit der Eignungszonen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden (LGBl. 60/2021 idgF), festgelegten 51. Eignungszone „Lutzmannsburg/Nikitsch“ liegen.

Der Standort ist daher gemäß § 11 Abs. 1 Z 5 iVm Abs. 4 Bgld. EIWG 2006 jedenfalls geeignet, da er per angeführter Verordnung in rechtswirksamen Festlegungen der überörtlichen Raumplanung ausdrücklich vorgesehen ist.

Eine eigene entsprechende Flächenwidmung der Projektflächen ist aufgrund Flächeninanspruchnahme der PV-Anlage von über 10 ha gem. § 22d Abs. 4 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 nicht erforderlich.

Gemäß § 8 Abs. 7 Bgld. EIWG 2006 sind in Genehmigungsverfahren nach § 8 Abs. 1 leg. cit. auch die Genehmigungsvoraussetzungen des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, in der jeweils geltenden Fassung, sowie auf Basis dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen anzuwenden (mitanzuwendende Vorschriften).

Demnach bedürfen gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 Z 1 lit. a NG 1990 die Errichtung, Erweiterung und wesentliche Änderung von Gebäuden und anderen hochbaulichen Anlagen auf Flächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde als Grünfläche ausgewiesen sind, einer Bewilligung. Die antragsgegenständlichen Flächen weisen die Widmung „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche (GI)“ auf, die gegenständliche Anlage ist aufgrund ihrer Verbindung mit dem Boden und der zur Errichtung notwendigen bautechnischen Kenntnisse als hochbauliche Anlage einzustufen.

Voraussetzung für die Bewilligung ist gem. § 6 Abs. 1 NG 1990, dass durch das Vorhaben oder die Maßnahme einschließlich des Verwendungszweckes nicht (lit. a) das Landschaftsbild nachteilig beeinflusst wird, (lit. b) das Gefüge des Haushaltes der Natur im betroffenen Lebensraum nachteilig beeinträchtigt wird oder dies zu erwarten ist, (lit. c) der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes nachteilig beeinträchtigt wird, oder (lit. d) in erheblichem Umfang in ein Gebiet eingegriffen wird, für das durch Verordnung der Landesregierung gem. § 6a besondere Entwicklungsziele festgelegt sind.

Die ebenfalls im Rahmen des Ermittlungsverfahrens eingeholten schlüssigen Gutachten aus den Fachbereichen Naturschutz und Landschaftsschutz lassen die erkennende Behörde zu dem Schluss kommen, dass bei Vorschreibung der angeführten naturschutzfachlichen Auflagen keine Versagungsgründe für die Genehmigung der gegenständlichen PV-Anlage vorliegen.

Die elektrizitätsrechtliche Genehmigung nach dem Bgld. EIWG 2006 war daher unter Mitwirkung der Genehmigungsvoraussetzungen des NG 1990 zu erteilen, da nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens sämtliche Voraussetzungen hierfür bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen als erfüllt anzusehen sind.

### **Bezüglich Spruchpunkte II und III:**

Die Festlegung der Kosten der Verwaltungsabgabe und der Kommissionsgebühr stützt sich auf die jeweils in den Spruchpunkten angeführten Rechtsgrundlagen.

### **Bezüglich Spruchpunkt IV:**

Bei einer Modulgesamtleistung von rund 45,6 MWp ist bei der gegenständlichen PV-Freiflächenanlage Strebersdorf mit einer Jahresproduktion von 70 GWh Strom zu rechnen, welcher über den Zeitraum der voraussichtlichen Anlagenlebensdauer von mindestens 30 Jahren in das öffentliche Netz eingespeist wird und somit dem Zweck der öffentlichen Versorgung der Bevölkerung mit Strom dient.

### **Hinweise:**

Gemäß § 12 Abs. 9 Bgld. EIWG 2006 ist die Fertigstellung der Erzeugungsanlage von der Betreiberin oder dem Betreiber dem Amt der Burgenländischen Landesregierung schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Fertigstellungsanzeige erhält die Betreiberin oder der Betreiber das Recht, mit dem Betrieb zu beginnen, sofern sich aus § 14 Abs. 1 Bgld. EIWG 2006 nichts anderes ergibt.

Die Fertigstellung eines Teiles einer genehmigten Erzeugungsanlage darf dann angezeigt werden, wenn dieser Teil für sich allein dem genehmigten Verwendungszweck und den diesen Teil betreffenden Auflagen oder Aufträgen entspricht.

Der Fertigstellungsanzeige ist eine Bestätigung, ausgestellt von einer akkreditierten Stelle, einer Zivilingenieurin oder einem Zivilingenieur, einem Technischen Büro oder einer anderen fachlich geeigneten Stelle anzuschließen, in der eine Aussage über die projektgemäße Ausführung und die Erfüllung der vorgeschriebenen Auflagen oder Aufträge getroffen ist.

Gemäß § 19 Abs. 1 Bgld. EIWG 2006 erlischt die elektrizitätsrechtliche Genehmigung u.a., wenn

- die Fertigstellung bei der Behörde nicht innerhalb von fünf Jahren nach rechtskräftiger Erteilung aller erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen angezeigt wird,
- nicht zeitgerecht vor Ablauf des befristeten Probebetriebes um Erteilung der Betriebsgenehmigung angesucht wird,
- der Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Anzeige der Fertigstellung oder nach Rechtskraft der Betriebsgenehmigung aufgenommen wird,
- der Betrieb der gesamten Erzeugungsanlage durch mehr als fünf Jahre unterbrochen ist.

Gemäß § 8 Abs. 7 Bgld. EIWG 2006 gilt die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung auch als Naturschutzbewilligung.

Gemäß § 53 NG 1990 erlischt die naturschutzrechtliche Bewilligung durch

- den der Behörde zur Kenntnis gebrachten Verzicht der Berechtigten;
- Unterlassung der tatsächlichen Inangriffnahme des Vorhabens binnen zwei Jahren ab Rechtskraft der Bewilligung;

- Unterlassung der dem Bescheid entsprechenden Fertigstellung des Vorhabens innerhalb der im Bewilligungsbescheid bestimmten Frist; ist eine derartige Frist nicht bestimmt, innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft der Bewilligung. Im Falle des § 51 Abs. 3 NG 1990 erlischt die Bewilligung für jene baulichen Anlagen, für die die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit b leg. cit. nicht gegeben sind;
- den Wegfall der Voraussetzungen (§ 6), die Grundlagen einer Bewilligung nach naturschutzrechtlichen Vorschriften gewesen sind, und seit diesem Zeitpunkt nicht mehr als fünf Jahre vergangen sind. Die Nachweise sind von der Bewilligungswerberin oder dem Bewilligungswerber zu erbringen.

### **Kostenhinweis:**

Zusätzlich zu den in den Spruchpunkten II und III festgelegten Kosten der Verwaltungsabgabe und der Kommissionsgebühr entsteht eine **Gebührenschild** nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF, in der Höhe von **EUR 115,80** (Eingabe EUR 14,30, Beilagen EUR 87,20 sowie EUR 14,30 für die Niederschrift).

Der **Gesamtbetrag in der Höhe von EUR 290,90** (Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühr und Gebührenschild) ist **innen 2 Wochen** ab Erhalt dieses Bescheides auf das Konto des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, 7000 Eisenstadt, BLZ 51000, Kontonummer 91013001400, IBAN AT19 51000 91013001400, BIC EHBAT2E, einzuzahlen. Als Verwendungszweck ist die **Belegnummer 200619937** anzugeben.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides bei der bescheiderlassenden Behörde in schriftlicher Form einzubringen.

Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides;
2. die Bezeichnung der belangten (bescheiderlassenden) Behörde;
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt;
4. das Begehren (Erklärung über Ziel und Umfang der Anfechtung) und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde kann in folgender Form eingebracht werden:

- postalisch
- Abgabe bei der Behörde
- mittels Telefax
- mittels Online-Formular Rechtsmittel in Verwaltungsverfahren, Internetadresse: [http://e-government.bglg.gv.at/rechtsmittel\\_vv\\_amtlr](http://e-government.bglg.gv.at/rechtsmittel_vv_amtlr)

Für die Beschwerde ist eine Gebühr von € 50,-- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeit (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Für jede Eingabe ist die Vorlage eines gesonderten Beleges erforderlich.

#### Hinweise:

Sie haben das Recht, in der Beschwerde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu beantragen.

Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht gegen Bescheide nach § 12 Abs. 1 Bgld. EIWG 2006 kommt gemäß § 12 Abs. 1b leg. cit. keine aufschiebende Wirkung zu. Die Behörde hat jedoch auf Antrag einer beschwerdeführenden Partei die aufschiebende Wirkung mit Bescheid zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit der Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung für die beschwerdeführende Partei ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Eine dagegen erhobene Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Dasselbe gilt sinngemäß ab Vorlage der Beschwerde für das Landesverwaltungsgericht.

#### Weitere Hinweise gemäß § 8a Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz:

Ein Verfahrenshilfeantrag ist schriftlich zu stellen und ist bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht einzubringen. In diesem Antrag ist die Rechtssache zu bezeichnen, für die die Bewilligung der Verfahrenshilfe begehrt wird.

#### Ergeht an:

- 1) BE Energy GmbH, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien
- 2) Marktgemeinde Lutzmannsburg, Neustiftplatz 1, 7361 Lutzmannsburg
- 3) Landesumwelthanwaltschaft, Marktgasse 2, 7210 Mattersburg

Für die Landesregierung:

Mag. Pia-Maria Jordan-Lichtenberger, BA



Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Siegelprüfung und Verifikation unter  
[www.burgenland.at/amtssignatur](http://www.burgenland.at/amtssignatur)

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1  
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail [post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at](mailto:post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at)  
[www.burgenland.at](http://www.burgenland.at) • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>